

## HINWEIS ZU PHOTOVOLTAIKANLAGEN (PV) AUF GEBÄUDEN MIT FREILEITUNGSANSCHLÜSSEN

Entsprechend § 8 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Netzanschluss Bestandteil der Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Wir als Netzbetreiber sind verantwortlich für den Unterhalt und Erneuerung des Netzanschlusses. Aus diesem Grund muss die Zugänglichkeit zum Netzanschluss gewährleistet sein.

Bitte beachten Sie bei der Montage von PV-Modulen auf Dächern,

- dass die Normen bezüglich Sicherheitsabstände zwischen Dachständer/Dachanker und einer Blitzschutzanlage
- sowie Dachständer/Dachanker und Erdungsanlage für die PV-Anlage

eingehalten werden und die Zugänglichkeit zum Netzanschluss gewährleistet ist.

Dies können Sie durch Beachtung folgender Maßnahmen realisieren:

- Im **Radius von mindestens 0,5 m um den Dachständer/Dachanker** ist eine freie Standfläche, die nicht mit PV-Modulen bestückt ist, freizuhalten.
- Die Zugänglichkeit zu dieser Standfläche ist über einen **ausreichend breiten Korridor** bzw. über eine Steigleiter zu gewährleisten.

